

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

Bundesministerium für Justiz

Begutachtung-Postkorb@bmj.gv.at

Wien, am 12.05.23

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden
Geschäftszahl: 2023-0.250.807

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppen Strafrecht und Jugendstrafrecht) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e:

Allgemeines

Eingangs ist festzuhalten, dass die Zielsetzung dieses Entwurfs, der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt, zu begrüßen ist. Gleichzeitig darf nicht unerwähnt bleiben, dass dies wieder einen Fall einer Anlassgesetzgebung als überstürzte Reaktion unter dem Einfluss einer öffentlichen Diskussion und intensiver Medienberichterstattung darstellt, was zu den noch im Detail aufzuzeigenden Wertungswidersprüchen und unsystematischen Regelungen geführt hat.

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird davon ausgegangen, dass lediglich im Bereich der Sachverständigen, nicht aber auf Ebene der Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte, von einem finanziellen Mehrbedarf auszugehen sei. Dies ist nicht nachvollziehbar:

Gerade diese Art von (Ermittlungs-) Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass Sachverhalte teils länger zurückliegen, teils Auslandsbeziehungen aufweisen, teils eine technisch anspruchsvolle Auswertung sichergestellter Daten erfordert, angezeigte Taten überwiegend im „digitalen Raum“ begangen werden, oft zahlreiche inkriminierte Abbildungen im Einzelnen geprüft werden müssen, ua.

Für eine effektive und zeitnahe Bekämpfung dieses Kriminalitätsbereichs ist die Bereitstellung adäquater technischer und personeller Kapazitäten bei den Sicherheitsbehörden, aber auch im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte unerlässlich. Allein die Erhöhung der Strafdrohungen vermag dies nicht zu ersetzen.

Im Besonderen

Artikel 1 (Änderung des StGB)

Zum Begriff „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“

1) Es wird angeregt, die Einführung des neuen Begriffs „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ zu überdenken. Der in den Erläuterungen als verharmlosend und irreführend verpönte Begriff der „Kinderpornographie“ ist dem materiellen und formellen österreichischen Strafrecht ohnehin fremd. Vielmehr lautet der Tatbestand derzeit „pornographische Darstellungen Minderjähriger“, wobei im Alltag in der Regel von „Kinderpornographie“ gesprochen wird, nicht um zu verharmlosen, sondern weil dieser Begriff griffiger und verständlicher ist. Wenn in den Erläuterungen (Seite 2) ausgeführt wird, dass auf internationaler und europäischer Ebene der bis dahin gängige Begriff „Kinderpornographie“ durch den Begriff CSAM (kurz für „child sexual abuse material“) abgelöst wurde, dann ist gleichzeitig zu bedenken, dass die nun vorgeschlagene Terminologie „bildliches

sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ ebenfalls nicht präzise ist. Unter „Kindern“ werden im Sprachgebrauch Personen geringen Alters, die noch keine Jugendliche (siehe auch § 74 Abs 1 Z 1 StGB; § 1 Abs 1 Z 1 JGG) sind, verstanden. Tatbestandsmäßig nach den Bestimmungen des § 207a StGB sind auch Tathandlungen gegen mündige Minderjährige, also Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum anderen soll die angedachte neue Legaldefinition aber auch solche Sachverhaltskonstellationen umfassen, in denen nicht von einem „Missbrauch“ (durch Übergriff gegenüber einer Person) im herkömmlichen Sinn gesprochen werden kann (§ 207a Abs 4 StGB; z.B. bei Versendung eigener Darstellungen [„Sexting“] oder bei einvernehmlichen Sexualkontakten zwischen mündigen Minderjährigen [§ 207a Abs 4 Z 3 lit a StGB]).

Das Ziel, die Verwendung des Begriffs „Kinderpornographie“ im täglichen Sprachgebrauch zurückzudrängen, wird somit durch die Einführung neuer (im Übrigen noch umständlicherer) Begrifflichkeiten, die letztlich auch nicht vollständig präzise sind, nicht erreicht. Daher wird vorgeschlagen, die bisherigen verba legalia beizubehalten.

Zu den Strafdrohungen:

Die Einführung einer Mindeststrafdrohung von einem Jahr (bei einer Höchststrafdrohung von fünf Jahren) in § 207a Abs 1a und Abs 2 StGB wird abgelehnt: Zum einen sollte den Richter*innen bei der individuellen Beurteilung der vielfach unterschiedlichen Lebenssachverhalte ein möglichst breiter Spielraum eingeräumt werden, um im Einzelfall eine schuld- und tatangemessene Strafe finden zu können.

Zum anderen ist eine Strafdrohung von ein bis fünf Jahren dem StGB nicht geläufig, üblicherweise lauten die Strafdrohungen von sechs Monaten bis fünf Jahren – diese Systematik sollte auch hier beibehalten werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Entwurf zahlreiche unterschiedliche Strafdrohungen in Fällen und Qualifikationen des § 207a StGB vorgesehen sind, ohne dass eine Systematik erkennbar wäre, was das Gesetz unübersichtlich macht.

Zu § 64 Abs 1 Z 4a StGB

Der Entfall der bisher in § 64 Abs 1 Z 4a StGB enthaltenen Wortfolge „Abs 1 und 2“ (des § 207a StGB) führt zu einer Ausweitung der Anwendbarkeit österreichischer Strafgesetze auch auf im Ausland (unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts) begangene Taten iSd der Abs 2a, 3, 3a und b des § 207a StGB. Diese Ausweitung des internationalen Strafrechts, zu der sich in den Erläuterungen keine Begründung findet, wird einen (wenn auch aktuell schwer quantifizierbaren) erhöhten Verfahrensaufwand im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich bewirken, der bezüglich zusätzlicher personeller Ressourcen in der WFA nicht berücksichtigt wird.

Zu § 207a Abs 5 Z 1 StGB („Alterstoleranzklausel“)

Die Einführung dieser Altersdifferenz führt zu auffälligen Wertungswidersprüchen:

So könnten zB eine 23-jährige Person und eine 17-jährige Person straffrei einvernehmlichen Geschlechtsverkehr haben, demgegenüber dürfte die 23jährige Person keine intimen Fotos von der 17-jährigen Person besitzen.

Dieser Widerspruch ist zu beseitigen: etwa dadurch, dass in Fällen erlaubten Sexualkontaktes, auch darauf bezogene und einvernehmlich hergestellte, nicht Dritten überlassene Abbildungen für die am erlaubten Sexualkontakt Beteiligten straflos bleiben.

Dr. Gernot Kanduth

Vizepräsident